

Geschäftsordnung über die Elternmitwirkung an der Schule Saathen

Rechtliche Grundlagen:

- VSG § 55
- VSV § 65
- Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, Erlass 412.103), Art. 19 und Art. 24
- Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 17. April 2007, Erlass 412.106)
- Leitbild der Schule Saathen

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Schule Saathen bezieht für die Bereiche Grundstufe und Primarschule die Eltern in der Form eines Elternrates in ihre Arbeit mit ein. Das Wohl der Kinder steht bei allen Aktivitäten im Vordergrund. Der Elternrat ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig und arbeitet ehrenamtlich.

Art. 2 Zweck

Der Elternrat bezweckt den institutionalisierten Gedanken- und Informationsaustausch und die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und allen an der Schule Beteiligten (Schulleitung, Lehrpersonen, Betreuung, Schulsozialarbeit).

Art. 3 Ziele

Der Elternrat

- ist Ansprechpartner für Eltern, Schulleitung, Leitung Betreuung, Lehrpersonen, Hortleitende, Schulbehörde und Schüler.
- stärkt das Vertrauensverhältnis aller an der Schule Beteiligten.
- ist ein Diskussionsforum, in welchem Lösungen zur Unterstützung von Eltern, Schülern und Schule gesucht werden.
- trägt mit eigenen Aktivitäten und Projekten zum Leben und zur Gestaltung der Schule bei.
- unterstützt die Schule bei Projekten und Anlässen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelnennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Mit Eltern sind erziehungsberechtigte Personen gemeint.

- achtet auf eine sprachlich und kulturell ausgewogene Elternvertretung und bemüht sich, fremdsprachige Eltern für den Elternrat zu suchen.

Art. 4 Abgrenzung

Der Elternrat

- hat keinen Einfluss auf die Kompetenzen der Schulbehörde, der Schulleitung oder Lehrpersonen. Er kann sich aber mit allgemeinen pädagogischen Fragen auseinandersetzen und auch Anregungen zu allen Themen aus der Elternschaft entgegennehmen und an die Schulleitung weiterleiten.
- hat weder eine Aufsichtsfunktion noch berät er über einzelne Lehrpersonen oder beurteilt deren Methoden oder Inhalte des Unterrichts.
- ist weder für die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülern zuständig noch verfolgt und unterstützt er Einzelinteressen.
- wahrt die Integrität der Lehrpersonen und Hortleitenden.

II Organisation des Elternrates

Art. 5 Organe

Die Organe der Elternmitwirkung sind

1. die Eltern (der Kinder aller Schulklassen)
2. die Elternvertretung pro Schulkasse, welche den Elternrat auf Schulebene bildet
3. der Vorstand des Elternrates
4. temporäre Arbeitsgruppen

Art. 6 Vorstand des Elternrates: Organisation und Aufgaben

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Im Idealfall setzt er sich aus Eltern verschiedener Schulstufen zusammen. Im Vorstand ist nur ein Mitglied pro Familie vertreten.
- Aufgabe des Vorstands ist die Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Elternratssitzungen sowie die Vertretung des Elternrates nach außen.
- Der Vorstand wird durch die Elternvertreter an der ersten Sitzung des Elternrates gewählt.
- Der Vorstand und die Schulleitung unterhalten einen regelmäßigen Informationsaustausch. (*siehe auch Art. 10*)
- Die Einladung zu einer Elternratsitzung erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung in den Vorstandssitzungen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelnennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Mit Eltern sind erziehungsberechtigte Personen gemeint.

- An den Elternratssitzungen und bei Bedarf auch an den Vorstandssitzungen kann eine Vertretung der Schule in beratender Funktion teilnehmen.
- Zweimal im Jahr nehmen ein bis zwei Vorstandsmitglieder an der Elternvernetzungsitzung des Schulkreises teil.

Art. 7 Elternvertreter: Organisation und Aufgaben

- Zwischen den Sommer- und den Herbstferien laden die verantwortlichen Lehrkräfte pro Schulklasse zu einem Elternabend mit Wahlen ein. In dieser Einladung wird die Wahl der Elternvertreter angekündigt.
- Diese Wahl wird durch den Elternrat in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen organisiert und durchgeführt.
- Alle Eltern einer Schulklasse wählen ein bis zwei Elternvertreter. Diese werden für ein Jahr gewählt.
- Eine Wiederwahl ist möglich, Kontinuität ist erwünscht.
- Die Elternvertreter verpflichten sich, an den Sitzungen des Elternrates teilzunehmen.
- Gewählt wird mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Jedes Elternpaar hat eine Stimme.
- Die Elternvertreter sind Ansprechpartner und Bindeglied für Klasseneltern und Lehrpersonen.
- Bei Rücktritt beider Elternvertreter einer Klasse sind Ersatzwahlen möglich.
- Für außerordentliche Abwahlen/Neuwahlen bestehender Elternvertreter können Eltern von mindestens fünf Schülern die Einberufung eines Elternabends verlangen.
- Falls für das Amt niemand zu Verfügung steht, bleibt die entsprechende Klasse ohne Vertretung.
- Es dürfen keine Doppelmandate (Vertretung mehrerer Einheiten durch dieselbe Person) angenommen werden.

Art. 8 Elternrat: Organisation und Aufgaben

a) Organisation

- Die Vertreter der Eltern aller Klassen bilden den Elternrat.
- Der Elternrat versammelt sich mindestens dreimal im Jahr.
- Interessierte können in Absprache mit dem entsprechenden Klassenvertreter an Sitzungen des Elternrates teilnehmen (ohne Stimmrecht).
- Der Elternrat konstituiert sich an seiner ersten Sitzung im Schuljahr und wählt seinen Vorstand.
- Der Elternrat behandelt Anliegen der Elternvertreter und leitet Anträge an die Schulleitung weiter. Bei Uneinigkeit mit der Schulleitung kann der Elternrat direkt an die Kreisschulpflege gelangen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelnennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Mit Eltern sind erziehungsberechtigte Personen gemeint.

- Der Elternrat sowie interessierte Eltern haben die Möglichkeit, zu speziellen Themen temporäre Arbeitsgruppen zu bilden.
- Pro Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied des Elternrates vertreten sein.
- Der Elternrat wird in geeigneter Form in den Planungsprozess der Schulleitung einbezogen.

b) Aufgaben

- Anhörung beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung
- Einbezug in den Feedbackprozess der schulinternen Qualitätssicherung
- Mitwirkung bei Projekten
- Unterstützung bei Schulveranstaltungen (z.B. Projektwoche, Sporttag, Schulbesuchstag, Schulfeste)
- Koordination der Elternmithilfe (z.B. Schulwegsicherung, Betreuungsangebote, Aufgabenhilfe, Pausenkiosk, Homepage)
- Förderung der Elternbildung (z.B. Organisation von Veranstaltungen zu Schul- und Erziehungsfragen wie Lernen, Ernährung, Sucht, Sexualität, Grenzen setzen, Gewalt)

Art. 9 Finanzen

- Der Globalkredit weist der Schule jährlich einen Betrag für die Elternmitwirkung zu.
- Der Elternrat kann bei der Schulleitung im Rahmen dieses zugewiesenen Betrages Unkostenbeiträge für von ihm organisierte Veranstaltungen oder Aktivitäten sowie für weitere Auslagen (Porti, Kopien, Materialien) beanspruchen.
- Der Elternrat hat über die Verwendung zugewiesener Gelder gegenüber der Schulleitung Rechenschaft abzulegen. Wird der zugewiesene Betrag per Ende Kalenderjahr nicht aufgebraucht, verfällt er.
- Der zugewiesene Betrag kann durch freiwillige Eltern- und Sponsorenbeiträge erweitert werden. Allfällige Sponsorenauftritte müssen mit der Schulleitung abgesprochen werden.

Art.10 Kommunikation / Information

- Der regelmäßige Informationsaustausch findet mindestens 3x jährlich in Form einer ‚Kontaktgruppensitzung‘ statt, an welcher der Vorstand des Elternrates, die Schulleitung sowie Vertreter der Lehrerschaft teilnehmen und der Betreuung.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelnennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Mit Eltern sind erziehungsberechtigte Personen gemeint.

- Der Elternrat sorgt dafür, dass seine Informationen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte an die Eltern weitergeleitet werden (z.B. über Homepage www.eltern-saatlen.ch oder über den Schulverteiler).
- An den Elternratssitzungen und bei Bedarf auch an den Vorstandssitzungen kann eine Vertretung der Schule in beratender Funktion teilnehmen.

Art. 11 Allgemeine Bestimmungen

Die Zweckmäßigkeit dieses Reglements ist durch den Elternrat periodisch oder bei Bedarf zu überprüfen. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und der Kreisschulpflege Schwamendingen.

Die deutsche Fassung dieses Reglements ist die Grundlage aller allfälligen Übersetzungen.

Ausblick: Die Elternmitwirkung auf Klassenebene wird laufend weiterentwickelt.

Art. 12 Inkraftsetzung

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von einer Arbeitsgruppe von Elternvertretern und der Schulleitung erarbeitet.

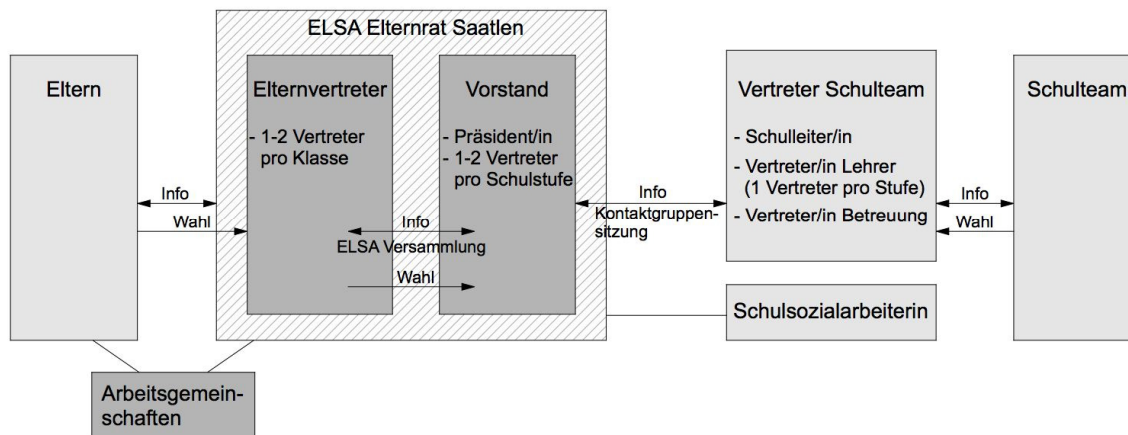
Sie wird durch die Kreisschulpflege Schwamendingen genehmigt. Sie tritt als Teil des Betriebskonzepts der Schule Saatlen auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 in Kraft.

Zürich, 20. April 2011

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelnennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Mit Eltern sind erziehungsberechtigte Personen gemeint.

Schule Saatlen, Tramstrasse 208, 8050 Zürich
www.schule-saatlen.ch
www.eltern-saatlen.ch

Organigramm



Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelnennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Mit Eltern sind erziehungsberechtigte Personen gemeint.

Schule Saatlén, Tramstrasse 208, 8050 Zürich
www.schule-saatlen.ch
www.eltern-saatlen.ch